

10.3.23

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070-246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung  
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 05122 .....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06123 .....die Examensklausuren schreiben werde.

20 179/17

## Landgericht Erfurt

### Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Peter Reimers, Herderstraße 30, 99096  
Erfurt,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Freimuth, Träiser & Partner,  
Geratalstraße 22, 99087 Erfurt,

gegen

die Sömmerdaer Metallbau GmbH, vertreten  
durch den Geschäftsführer Achim Scheiber,  
Heldringer Landstraße 11, 99610 Sömmerda,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Albers, Berthold und  
Clemen, Heckerstieg 14, 99610 Sömmerda

-Kammer 2-

hat das Landgericht Erfurt aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 19.5.2017



durch die Richter\*in am Landgericht  
Grün als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3975,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.1.2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu  $\frac{2}{3}$ , die Beklagte zu  $\frac{1}{3}$ .
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Für den Kläger aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.  
Der Kläger kann die Vollstreckung <sup>der Beklagten</sup> durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte <sup>vor d. Zwangsvollstreckung</sup> ~~zurück~~ eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt neben der Rückzahlung zweier gezahlter Beträge, dass eine Zwangsvollstreckung der Beklagten in einen Briefkasten für unzulässig erklärt wird.

Die Beklagte erwirkte am 30.8.2016 gegen die Fa. Alexander Stein, Geibelstraße 28, 99428 Weimar vor dem hiesigen Gericht am 30.8.2016, Az. 7 O 12116 ein Urteil auf Zahlung von 8500 Euro.

Der Kläger gab bei der Fa. Alexander Stein die Anfertigung eines Grottores und eines Treppengeländers in Auftrag und nahm die erbrachten Leistungen entgegen. Für das Grottor berechnete die Fa. Alexander Stein mit Rechnung vom 20.9.2016 3975 Euro brutto.

Am 27.9.2016 einigte sich die Fa. Stein mit der Fa. Metzler GmbH über die Abgabe der Förderns (Anlage 42) und zeigte dem Kläger am 28.9.2016 an, die Förderns absetzen zu haben, was dieser zur Kenntnis nahm.



Für die Anfertigung des Treppengeländers  
berechnete die Fa. Stein mit Rechnung  
vom 10.10.2016 1428 Euro brutto.

Am 28.10.2016 erließ das Amtsgericht  
Weimar im Rahmen der Zwangsvollstreckung  
aus dem Urteil mit dem die Fa. Stein  
zur Zahlung von 8500 Euro verurteilt  
worden war einen entsprechenden  
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss,  
Az. 2 M 2219/16 (Anlage U1) welcher  
dem Kläger am 5.11.2016 zugestellt  
wurde.

Am 11.11.2016 hob das Amtsgericht  
Weimar den Pfändungs- und Überweisungs-  
beschluss vom 28.10.16 in Bezug auf  
die Forderung aus der Rechnung der Fa.  
Stein vom 10.10.16 in Höhe von  
1428 Euro auf (Anlage U3).

In Unkenntnis dieser Aufhebung zahlte  
überwies die Ehefrau des Klägers  
am 14.11.2016 die Rechnungsbeträge über  
3975 Euro und 1428 Euro an die  
Beklagte. Am 14.12.2016 überwies die  
Ehefrau des Klägers auch 3975 Euro  
an die Fa. Metzler GmbH.

Zwischenzeitlich  
wurde am 25.11.16  
die am 22.11.16  
von der Fa. Felix Metzler  
GmbH an die Fa. Stein  
gelieferte stichtagsaktuelle  
Briefkasten vom  
Gerichtsvollzieher, den  
die Beklagte beauftragt  
hatte, gepfändet.

Am 28.10.2016 wurde  
der Kläger von der  
Aufhebung des  
Pfändungs- und ÜB  
vom 28.10.2016.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben  
vom 15.12.2016 zur Rückzahlung der

3975 und 1428 Euro auf und  
siehe eine Frist bis zum 10.1.2017.  
Eine Rückzahlung erfolge nicht.

Der Uläser behauptet, dass er  
den stichtbefragten Briefkasten bei  
der Fa. Felix Meißler GmbH bestellt  
habe zum Preis von 495 Euro brutto  
und dass er die Fa. Felix Meißler  
GmbH angewiesen habe, den Briefkasten  
nachdem er den Hauptpreis gezahlt hatte,  
an die Fa. Stein zu liefern, wo dieser  
haben gearbeitet werden sollten.

Der Uläser beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Uläser 3975 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.1.2017 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Uläser weitere 1428,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.1.2017 zu zahlen.
3. die Zwangsvollstreckung der Beklagte aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt vom



30.8.2016, Az. 7 O 12116, in  
den Briefkasten mit der an der  
Unterseite aufgedruckten Bezeichnung  
„Modell Taube, Hersteller Felix  
Meister GmbH“, Farbe grau, aus  
Aluminium, mit einer Höhe von  
50 cm, einer Breite von 30 cm  
und einer Tiefe von 15 cm wird für  
unzulässig erklärt.

Die Beklagte bestrast,

die Klage abzuweisen

Die Beklagte behauptet, dass die  
fa. Steh in den steifgesetzlichen Briefkasten  
bei der fa. Felix Meister GmbH bestellt  
und von dieser geliefert bekommen  
habe. Der Klage habe bei der fa. Steh  
die Lieferung und Montage des  
Briefkastens bestellt.

Inhalt d. Frage  
bei Eigentumsnachweis

irrelevant

~~Die Klage ist der Beklagten am  
13.2.2017 zugestellt worden.~~

## Entscheidungsgründe

Die Ulage ist zulässig (Ziffer nur in dem aus dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (III.))

### I

Die Ulage ist zulässig.

Bezüglich der Ulageträge zu 1. und 2. handelt es sich um eine Leistungsulage, bezüglich des Ulagetrags zu 3. um eine Dattwiderspruchulage gemäß § 771 ZPO. Eine Dattwiderspruchulage ist statthaft, wenn der Uläger ein die Veräußerung hinderndes Recht (Interventionsrecht) geltend macht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn der Uläger macht geltend Eigentümern des in Ziffer 3. der Anhänge bezeichneten Briefkastens zu sein.

Hierbei handelt es sich nicht um eine formelle Einwendung gegen die Zwangsvollstreckung sodass nicht die Einmündung gemäß § 766 ZPO statthaft ist, denn der Uläger macht mit Eigentum ein materielles, die Veräußerung hinderndes Recht geltend. § 766 ZPO wäre statthaft, wenn es sich bei dem Briefkasten um evidenten Dattbesitz handeln würde.

Das ist ausserdem der Umstand, dass er bei einer Firma für Metallkonstruktionen gefertigt wurde und nicht geätzt war nicht ausreicht.



Das Gericht ist auch zuständig.  
Dies folgt für den Ulagentrag zu 3.  
bereits aus § 20 iVm § 23 Nr. 1,  
§ 71 I GVG in sachlicher und aus  
§ 77 II, 802 ZPO in örtlicher Hinsicht,  
wonach örtlich ausschließlich das  
Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk  
die Sache gepfändet wurde. <sup>Art. 106 iVm</sup>  
<sub>§ 77 I GVG</sub>

Für die Ulagentrag zu 1. und 2.

ist die Zuständigkeit des Gerichts  
infolge rügeloser Einlassung gemäß  
§ 39 ZPO begründet worden.

Die Beklagte hat in der mündlichen  
Verhandlung vom 19. 5. 2017 den Ulagentrag  
abgewiesen, das stellt ein  
Verhandeln im Sinne des § 39 S. 1 ZPO  
dar. Die Unzuständigkeit des Gerichts  
wurde nicht geltend gemacht und  
der gemäß § 39 S. 2, 506 ZPO  
erforderliche Hinweis ist ausweislich  
des Bearbeitungsvermerks erteilt worden.

Auch besteht das erforderliche  
Rechtsschutzbedürfnis. Die mit den  
Anträgen zu 1. und 2. geltend  
gemachten Ansprüche werden insbesondere  
nicht von § 77 I ZPO verdrängt,  
da der Kläger am 14. 11. 2016 an  
die Beklagte gezahlt hat und die  
Zwangsvollstreckung beendet ist.

Sachliche Zuständigkeit des LG  
Nr. 1, § 71 I GVG,  
siehe aus § 17 ZPO und  
§ 77 I GVG  
zuständig

gericht submitieren!

Die Deulaste ist zur  
beert, den Briefkasten  
bei Eigentumsnachweis  
ferzugeben, es ist  
aber unklar wie dieser  
Nachweis anzusetzen  
hat sodass der Kläger  
nicht hierauf  
verwiesen werden kann.

Auch bezüglich der Dittwiden pruchklase  
gemäß § 771 ZPO besteht das erforderliche  
Rechtsschutzbedürfnis, dem der Briefkasten  
wurde am 25.11.2016 gepfändet  
und die Zwangsversteigerung ist mangels  
Verwertung noch nicht beendet.

Die Deulaste ist als GmbH gemäß  
§ 13 I GmbHG rechtsfähig und gemäß  
§ 35 I GmbHG vertreten durch ihren  
Geschäftsführer gem. § 51 ZPO  
prozessfähig.

## II

Die objektive Klagenhäufung ist gemäß  
§ 260 ZPO zulässig, die ~~Zuständigkeit~~  
~~bestehen da Art 4. und 7. folgt~~  
~~aus der räumlichen Enttarnung und der~~  
Anspruchshäufung steht auch nicht entgegen,  
dass es sich um Leistungs- und  
Gestaltungsklage handelt.



### III

Die Ullage ist allerdings nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Der Ulläger kann von der Beulaste die Zahlung von 3.975,00 Euro aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB verlangen.

Danach kann das durch Leistung erlangte etwa zurückgefordert werden, wenn die Leistung ohne Rechtsgrund erfolgte.

So liegen die Dinge hier. Die Beulaste hat einen Auszahlungsanspruch gegen ihr Geldinstitut in Höhe von 9775,00 Euro erlangt.

Der Ulläger hat auch geleistet. Leistung ist die bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Gemessen hieran liegt in der Überweisung der Ehefrau des Ullägers vom Konto des Ullägers am 14. 11. 2016 eine Leistung. Dass die Ehefrau die Überweisung tätigte steht der Annahme einer Leistung nicht entgegen, da dies sich nach dem Empfängerhorizont bemisst und die

§ 836 I, § 829 I 1 ZPO  
der Kläger auch  
die Beklagte zahlen  
dadurch die ssi  
der Fa Stein bestehende  
Schuld zum Erlöschen  
bringen (vgl. 133, 157 BGB).

↓  
etwas knapp

Überweisung vom Konto des Klägers  
erfolgte. \*

Die Leistung erfolgte ohne  
Rechtsgrund.

Anders als die Beklagte meint,  
liegt der Rechtsgrund nicht in dem  
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss  
vom 28.10.2016. Zwar stellt ein  
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss  
nach § 829 I ZPO prinzipiell einen  
Rechtsgrund dar, vorliegend ist aber  
zu berücksichtigen, dass die Fa.  
Stein den Anspruch am 27.9.2016  
wirksam an die Fa. Metzler GmbH  
abgetreten hat, vgl. §§ 398 ff. BGB.

\*  
Und der Beschluss wurde  
dem Kläger auch am  
5.11.16 gem. § 829 III ZPO  
zugestellt!

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sind  
unwirksam, wenn der Schuldner, hier  
die Fa Stein, die Forderung vorher  
abgetreten hat. Die Abtretung vom  
27.9.2016 ist wirksam, vgl. § 398 ff.

Einer Rückforderung des Klägers steht  
auch nicht § 814 BGB entgegen.  
§ 814 BGB bestimmt, dass das Geleistete  
nicht zurückgefordert werden kann,  
wenn der Leistende gewusst hat, dass  
er zur Leistung nicht verpflichtet war.  
Gemessen hieran ist § 814 nicht



anwendbar, da die Leistende bzw die Ehefrau des Klägers keine positive Kenntnis davon hatte, angesichts der Abtretung nicht zur Zahlung an die Debitante verpflichtet sein.

Zwar wusste der Kläger und auch seine Ehefrau von der Abtretung, da diese ihnen am 28.4.2016 angezeigt wurde, der ihnen jedoch wohl zu erheben Vorwurf grober Fahrlässigkeit bzw das Kennen-müssen genügt aber nicht.

Auch ist der Kläger durch Zahlung an die Debitante nicht von seiner Zahlungspflicht freigegeben, so dass auch die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung gem. § 242 BGB anders als die Debitante nicht, nicht durchgreift. Gemäß § 407 I BGB wirkt eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt auch gegenüber dem Gläubiger, es sei denn dass der Schuldner die Abtretung bei Leistung kennt.

Gemeinlich hieran scheidet ein Freiwerden des Klägers durch Zahlung an die Debitante aus.

( 836 II ZPO )

§ 407 I BGB, der auch gemäß der Kläse gilt der die Forderung zum Einreichung nach § 836 I ZPO übertragen bekommen hat ist nicht anwendbar, da dem Kläse die Abtretung am 28.9.2016 und somit vor der Zahlung am 14.11.2016 angereist wurde.

Der Zinsanspruch folgt aus ~~§ 280 I, II,~~ 286 I, BGB in Verbindung mit § 288 I BGB. Beginn ist gem. § 187 I analog der auf Fristablauf folgende Tag, der 11.1.2017.

2.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der 1428,00 Euro steht dem Kläse allerdings unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

Zwar hat die Beklagte 1428,00 Euro durch Leistung des Kläse erlangt, und dies erfolgte auch ohne Rechtsgut, einer Rückforderung steht aber der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen, (§ 242 BGB), da der Kläse durch die Leistung an die Beklagte von seiner Verbindlichkeit befreit worden ist.



Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 28.10.2016 der prinzipiell einen Rechtsgrund darstellt ist am 11.11.2016 in Bezug auf die Forderung der Fa. Stein in Höhe von 1428 Euro aufgehoben worden.

Allerdings steht einer Rückforderung des Klägers der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen, da er durch die Zahlung an die Beklagte von seiner Verbindlichkeit befreit worden ist.

Gemäß § 836 II ZPO gilt der Überweisungsbeschluss auch wenn er mit Unrecht erlassen ist zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt. †

† § 836 II ZPO gilt auch zwischen dem Drittschuldner, dem Kläger und dem Beklagten aus Verbandsgerichtspraxis.

Vor der Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 11.11.2016 erfuhr der Kläger erst Anfang Dezember. Zum Zahlungszeitpunkt am 14.11.2016 konnte der Kläger die Aufhebung nicht und wurde durch Leistung an die Beklagte befreit. Die überweisene Forderung stand der Fa. Stein auch zu.

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, dass die Leistung an die Beklagte für den Kläger nachteilig gesäher einer Zahlung an die fa. Stein ist.

Der Zinsanspruch entfaltet mit dem Nichtbestehen der Hauptforderung.

K.S. 15a

3.

Die <sup>Grund</sup>Drittwiderrufung ist unbegründet. Die Drittwiderrufung ist begründet, wenn dem Kläger ein die Veräußerung hindendes Recht (z.B. Interventionsrecht) zusteht und die Berufung darauf nicht ausnahmsweise ausgeschlossen ist. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Bei dem vom Kläger geltend gemachten Eigentum handelt es sich zwar um ein die Veräußerung hindendes Recht, das Gericht ist allerdings nicht überzeugt, dass der Kläger Eigentümer des streitgegenständlichen Briefkastens ist.

Gemäß § 286 ZPO genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit der Zweifel zu beseitigen. Schweißes gebietet ohne sie völlig auszuschließen.

es hat in mir gar  
keine Beweisaufnahme  
stattgefunden.



x

Ein Anspruch folgt auch nicht aus  
§ 812 I 1 Alt. 2 BGB, da insoweit der  
Überschuss der Leistungskonditionen  
entgegensteht.

Ein Anspruch folgt auch nicht  
aus § 816 II BGB, da der Kläger  
nicht der Inhaber des Zahlungsanspruchs ist.

Gemeiner hierin ist der Beweis nicht  
gelingen.

Der Kläger trägt nach dem allgemeinen  
Grundsatz als für ihn günstige Tatsache  
für sein Eigentum die Beweislast.

Der Vortrag des Klägers war nicht  
ausreichend, um das Gericht in dem nach  
§ 286 ZPO nötigen Maß zu überzeugen,  
dass der Kläger gemäß § 929 S. 1 BGB  
das Eigentum von der Fa. Felix Meisk  
GmbH übertragen bekommen hat.

Der Kläger kann schon eine Einweisung  
nicht beweisen, sodass es auf die  
übigen Anforderungen des § 929 BGB  
gar nicht ankommt.

Sowohl der Vortrag des Klägers als  
auch der der Beklagten ist insofern  
schlüssig. Zu berücksichtigen ist  
insbesondere, dass der Briefkasten bei  
der Pfändung nicht graviert war, ein  
gravierter Briefkasten wäre ein Indiz  
für die Richtigkeit der Klägerischen  
Behauptungen gewesen.



IV

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I 1  
Abs. 2  
ZPO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung  
beruht auf §§ 709 S. 1, 2, § 708  
Nr. 11, 2 II ZPO.

+ | 232 s 2 ZPO Rechtsbehelfsbeleg : erlassen

Unterschrift Grün

Streitwertbeschluss

erlassen

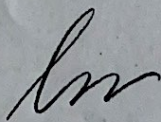


Die Arbeit ist mit

vollbefriedigend. - M. Punkte

zu bewerten.

- der TB. geht schön!
- die wesentliche Problematik des Falles wurde erkannt & in den Entscheidungsgründen meist überzeugend erörtert.  
Der | 836 II 780 wäre auch i.R.d. Art 30 zu 1) zu prüfen & abzuleiten gewesen.
- Sie prüfen die §§ 408, 407 BGB sowie | 836 II 780 (bzgl. d. Art 30 zu 2) i.R.d. | 242 BGB, was vertretbar sein dürfte. Es hätte auch eine Prüfung d. vorgenannten Normen als Rechtsgrund i.S.d. | 812 I a BGB. nahegelegen.
- bzgl. d. Art 30 zu 3) hätte die Prüfung etwas stringenter ausfallen können. Da keine Beweisaufnahme stattgefunden hat liegen Ausfahrungen zu | 286 780 hier eher fern.



26.03.23